

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 24 (1917)

**Heft:** 3-4

**Rubrik:** Konventionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Liste der festgesetzten Höchstpreise wird den Interessenten von der Schweizerischen Baumwollzentrale gegen Ausweis bekannt gegeben.

Höhere Preise dürfen im Inlande weder von einem Verkäufer verlangt, noch von einem Käufer bezahlt werden.

Für die Anwendung der Höchstpreise gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge werden hiervon nicht betroffen; die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bleibt immerhin vorbehalten.

2. Die Einfuhr von Rohbaumwolle, von Garnen, Zwirnen und Geweben, sowie die Erstellung und der Verkauf von Garnen, Zwirnen und Geweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

3. Der Ankauf und der Verkauf in der Schweiz liegender Rohbaumwolle dürfen nur mit Einwilligung der Schweizerischen Baumwollzentrale stattfinden, die hierfür von Fall zu Fall den Höchstpreis festsetzt.



### Eine zentrale Exportförderungsstelle in Deutschland?

Die Frage, wie die Fürsorge für Interessen von Handel und Industrie in der Zentralverwaltung des Deutschen Reiches organisiert ist, ist unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik. Der bisherige Zustand, bei dem alle einschlägigen Arbeiten von dem ohnehin außerordentlich überlasteten Reichsamt des Inneren zu erledigen sind, erscheint auf die Dauer kaum haltbar. Seine Unzutraglichkeit zeigt sich besonders auf dem Gebiete des Aussenhandels, wo jeweils auch noch andere Behörden, wie das Auswärtige Amt und das Reichsschatzamt mitzureden haben. Machte sich dies schon vor dem Kriege und während des Krieges als mißlich geltend, so wird die Frage noch viel wichtiger für die Zeit nach Friedensschluß, angesichts des Deutschland von dessen Feinden angedrohten wirtschaftlichen Kampfes auf dem Weltmarkt und der im Ausland selbst bereits vielfach bestehenden amtlichen, halbamtlichen oder privaten Zentralorganisationen für die Pflege des Außenhandels.

Nachdem der Gegenstand neuerdings mehrere beachtenswerte Veröffentlichungen aus der Feder namhafter Volkswirtschaftler — Professor Dr. Apt, Dr. März, Dr. Schuchart — hervorgerufen hatte, hat sich im Herbst v. J. der „Ständige Ausschuß deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels“ damit in einer besonders hierfür einberufenen Sitzung befaßt, deren Verhandlungen jetzt als Broschüre auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Verlag Liebheit & Thiesen, Berlin). Als Referent vertrat zunächst Herr Dr. März, Dresden, seinen Plan eines „achten Reichsamtes“ (für Handel, Industrie und Schifffahrt) und als Korreferent Herr Prof. Apt-Berlin seinen Plan eines, als gemischt-wirtschaftliche Unternehmung zu schaffenden (halb behördlichen, halb privaten) „Außenhandelsamtes“. In der Diskussion beleuchtete Syndikus Brandt (Deutsch-Oesterreich-Ungarischer Wirtschaftsverband) die Schwierigkeiten, die sich aus der Finanzierung eines solchen Außenhandelsamtes ergeben würden. Prof. Dr. Hellauer (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erörterte die zweckmäßigste Art einer Teilung des Reichsamtes des Inneren und die Bedeutung des reinen Exporthandels, und befürwortete namentlich einen planmäßig zentralisierten Handelsnachrichtendienst. Dr. Borgius (Handelsvertragsverein und Deutsch-Französischer Wirtschaftsverein) äußerte sich ebenfalls skeptisch über die finanzielle Seite und regte an, dem gegebenenfalls zu schaffenden Reichshandelsamt einen ständigen Praktiker-Ausschuß als Beirat mit weitgehenden Kompetenzen zur Seite zu stellen. Exz. Hauß (Vbd. Chem. Fabriken Mitteldeutschlands) erachtete zwar den derzeitigen Zustand ebenfalls als unhaltbar, aber ein von der Organisation der innern Handelsfragen losgelöstes Außenhandelsamt auch als unzulässig. Den Nachrichtendienst empfahl er auf dem

Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, sowie dem Hamburger Kolonialinstitut aufzubauen. Geheimrat Schwarz (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erklärte für den Handelsnachrichtendienst die private Organisation als das Empfehlenswerteste, äußerte aber auch Bedenken über die Art ihrer Finanzierung. Exz. v. Pilgrim-Baltazzi (Gesellschaft für deutsche Kunst im Auslande) legte dar, warum das Auswärtige Amt unbedingt eine eigene handelspolitische Abteilung behalten müsse. Regierungsrat a. D. Prof. Dr. Leidig (Hansa-Bund) hielt eine Teilung des Reichsamtes des Inneren, trotz der Unzutraglichkeiten der gegenwärtigen Verhältnisse, für praktisch fast undurchführbar und den von Prof. Apt vorgeschlagenen Weg eher für gangbar, freilich auch für recht schwierig. Hermann Hecht (Vereinigung der Exportfirmen Berlins) sprach sich aus wirtschaftspolitischen Gründen gegen eine halb behördliche und halb private Organisation aus. Direktor Stern (Handelsvertragsverein) empfahl vor endgültiger Stellungnahme eine private Fühlungnahme mit den beteiligten behördlichen Kreisen. Dr. Quandt (Verband deutscher Eisenexporteure) befürwortete eine Teilung des Reichsamtes des Inneren, jedoch ohne Angliederung der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes. Von einer Verwirklichung des Aptschen Vorschlages befürchtet er eine weitgehende Beeinflussung der privaten Organisation durch die Regierung; neuer Geist in den Behörden sei wichtiger als eine neue Form der Organisation.

Das für alle Interessenten des Gegenstandes sehr lesenswerte Protokoll der Verhandlungen ist, wie aus der Beschlußfassung hervorgeht, inzwischen den dem „Ständigen Ausschuß“ angehörenden 23 Körperschaften unterbreitet worden mit dem Ansuchen, daß diese nun ihrerseits zu dem Gegenstand Stellung nehmen möchten. Wie aus dem Nachtrag zum Protokoll hervorgeht, haben der Süddeutsche Exportverein, der Verein Hamburger Exportagenten, das Kolonialwirtschaftliche Komitee und der Deutsche Wirtschaftsverband für Süd- und Mittelamerika bereits Beschlüsse darüber gefaßt. Jedenfalls werden sich auch die zuständigen amtlichen Stellen die eingehende Prüfung der einschlägigen Anregungen und Vorschläge angelegen sein lassen.

„Made in Germany“ nach dem Kriege. In einer Versammlung der Fortschrittlichen Volkspartei in Steglitz machte Bankdirektor v. Roy (Wilmsdorf) in einem Vortrage über die Kriegswirtschaft bemerkenswerte Ausführungen über die Fragen der Uebergangswirtschaft. Jetzt arbeite, sagte er, bereits ein Reichskommissär für Uebergangswirtschaft mit einem großen Stabe von Mitarbeitern aus allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens. Er solle mit dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe zusammenwirken, der zunächst die Frage der Rohstoffe, des Transportwesens und der Währung behandeln wird. Eine plötzliche Aufhebung der Kriegsorganisationen würde die größten Störungen im wirtschaftlichen Leben herbeiführen. Diese Organisationen würden also auch noch für eine gewisse Zwischenzeit notwendig sein. Die Einfuhr müsse auch nach dem Kriege für eine nicht zu kurze Uebergangszeit in der Hand des Reichskommissars konzentriert bleiben. Dieser Reichskommissar habe sich im übrigen möglichst bald überflüssig zu machen, d. h. seine Arbeit zu beenden. Für die Ausfuhr genüge die Kontrolle durch Fachorganisationen. Die Pariser Wirtschaftskonferenz könne Deutschland nicht schrecken. Ausschlaggebend sei stets die Güte und der Preis der Waren. Die Feinde könnten Deutschland nicht vollständig ausschalten. Sie brauchten deutsche Waren, sie müßten auch einen Teil ihrer Erzeugnisse an Deutschland absetzen. Das „Made in Germany“ würde auch nach dem Kriege eine Ehrenbezeichnung sein. Es sei nicht ausgeschlossen, daß gerade der kluge englische Kaufmann als erster wieder die deutschen Waren verlangen werde.



### Konventionen



**Verband Schweizer Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten.** Die unter dieser Firma gegründete Genossenschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit in Schwanden (Glarus), und bezweckt: a) die Aufstellung einheitlicher

und verbindlicher Minimalpreise und Konditionen, b) Abschluß von Tarifverträgen mit andern gleichartigen Unternehmungen, c) Vertretung in industriellen handelspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Verbandsindustrien. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag in die Verbandskasse in Form einer prozentualen Abgabe auf den Nettobetrag aller Fakturaumsätze in tarifierten Artikeln. Der Vorstand besteht aus: Dr. Heftli, Advokat in Schwanden, Präsident; Heinrich Schlittler, Schwanden; Hans Stutz, Winterthur; Oskar Bethge, Zolingen.

**Zusammenschluß deutscher Rohseidenhändler zur Wahrung ihrer Interessen.** Die linksrheinischen Rohseidenfirmen, Händler und Vertreter, haben sich zu einer Rohseidenhändler-Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung ist Krefeld. Die Gründungsversammlung wählte zu Vorsitzenden die Herren Franz Holstein, in Firma Franz Holstein, und Karl Clauß, in Firma J. Clauß & Mottau, und zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses die Herren: Heinrich Coenen, in Firma Coenen-Rohde, Walter Crous, in Firma W. Crous jr., Fritz Junkers, in Firma Gebr. Junkers, und Walter Tilmes, in Firma W. Tilmes. Es ist beabsichtigt, auch in Berlin, Süddeutschland und Sachsen ähnliche Vereinigungen zu gründen, die zu einem Zentral-Verband der Deutschen Rohseidenhändler-Vereinigungen in Berlin zusammengeschlossen werden sollen.

Mit Sitz in Berlin wurde ein Verband des deutschen Rohseidenhandels gegründet.



### Sozialpolitisches

## Organisation der schweizerischen Fabrikinspektorate.

(Bundesratsbeschluß vom 13. Januar 1917.)

Art. 1. Zum Zwecke der Kontrolle über den Vollzug der in Kraft stehenden Vorschriften des Bundes betreffend die Arbeit in den Fabriken werden vier schweizerische Fabrikinspektorate eingerichtet.

Art. 2. Die Fabrikinspektorate werden dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, unterstellt.

Art. 3. Für die Fabrikinspektorate werden folgende Kreise gebildet:

- I. Kreis: Kantone Bern (französischer Teil), Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.
- II. Kreis: Kantone Bern (deutscher Teil), Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau.
- III. Kreis: Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Tessin.
- IV. Kreis: Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell L.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau.

Art. 4. Als Amtssitze der Fabrikinspektorate werden bezeichnet: Im I. Kreise Lausanne, im II. Kreise Aarau, im III. Kreise Zürich, im IV. Kreise St. Gallen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Verlegung eines bisherigen Amtssitzes eine Uebergangszeit eintreten zu lassen.

Art. 5. Das Personal besteht in jedem Kreise aus einem Fabrikinspektor, zwei Adjunkten I. oder II. Klasse, einem Kanzlisten I. oder II. Klasse.

Auf die Beamten findet das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, und das Bundesgesetz betreffend dessen Abänderung, vom 24. Juni 1909, Anwendung.

Die Einreihung in die Besoldungsklassen ist folgende:

Fabrikinspektoren I. Besoldungsklasse, Adjunkten I. Klasse II. Besoldungsklasse, Adjunkten II. Klasse III. Besoldungsklasse, Kanzlisten I. Klasse V. Besoldungsklasse, Kanzlisten II. Klasse VI. Besoldungsklasse. Als Besoldungsmaxima gelten diejenigen, die im Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 festgesetzt sind.

Art. 6. Der Art. 84 (Oberaufsicht des Bundesrates. Inspekto-

rate.) des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken tritt in Kraft.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt. Bis dieser erfolgt ist, bleibt die gegenwärtige Organisation der Fabrikinspektorate bestehen.

Der Bundesrat hat zum schweizerischen Fabrikinspektor des neuen zweiten Kreises Hrn. Dr. Heinr. Rauschenbach, zur Zeit Adjunkt erster Klasse des schweizerischen Fabrikinspektors des dritten Kreises, von und in Schaffhausen, gewählt.



## Sommerzeit und durchgehende, sogenannte „englische“ Arbeitszeit.

In den meisten Staaten befaßt man sich zurzeit mit Umfragen wegen der Einführung der Sommerzeit, so auch in der Schweiz. Aus Ersparnisrücksichten kommt demnach das Sprüchwort: „Morgengold hat Gold im Mund“ wieder einmal zu gebührender Würdigung.

Einzelne Länder, die letztes Jahr die Sommerzeit eingeführt hatten, haben damit, wie es scheint, gute Erfahrungen gemacht und werden sie ohne weiteres wieder einführen. So wird aus Deutschland geschrieben: „Der deutsche Bundesrat hat beschlossen, die „Sommerzeit“ in diesem Jahre bereits am 16. April beginnen zu lassen und ihr Ende auf den 17. September festzusetzen. Diese beiden Daten sind deshalb gewählt worden, weil man den Anfang und das Ende der Sommerzeit auf eine Sonntagnacht legen wollte. Im Vorjahr währte bekanntlich die Sommerzeit vom 1. Mai bis 30. September. Es herrscht nur eine Stimme der Befriedigung darüber, daß man die Sommerzeit wieder bekommt. Sie wird dann hoffentlich eine dauernde Einrichtung bleiben.“

Auch in den Vereinigten Staaten ist vor einem halben Jahre eine Bewegung ins Leben gerufen worden, um für die Einführung der Sommerzeit zum Zwecke der Lichtersparnis Propaganda zu machen. Die Bewegung hat im ganzen Lande so großen Anklang gefunden, daß der Kongreß demnächst eine Verordnung erlassen wird, wonach die Uhren am ersten Sonntag im Mai eine Stunde zurück zu stellen sind und am ersten Sonntag im September wieder zur normalen Zeit vorgestellt werden. Es ist ausgerechnet worden, daß diese vier Monate eine Ersparnis von 75,000,000 Dollar für die Vereinigten Staaten bedeuten sollen. Diese Einrichtung kann auch in gesundheitlicher Beziehung für die Bewohner eines Landes segensreich wirken.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einführung der Sommerzeit wird auch die Frage der Einführung der durchgehenden, der sog. englischen Arbeitszeit lebhaft erörtert. Die ungenügende Kohleneinfuhr ist bei uns die Hauptursache zu den vielleicht erfolgenden, einschneidenden Veränderungen in der Arbeitszeiteinteilung in unserem Land.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung der Schweiz hat im Interesse der Kohlenersparnis im Fabrikbetrieb letzter Tage folgende Mitteilung ergehen lassen:

„Mit gutem Grund ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch eine Abschaffung der Mittagspause in den Fabrikbetrieben, die nach Maßgabe des Fabrikgesetzes mindestens eine Stunde betragen soll, in vielen Betrieben aber auf anderthalb bis zwei Stunden ausgedehnt werde und durch die Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit namhafte Kohlenersparnisse erzielt werden könnten. In diesen Mittagspausen pflegen in der Regel die Maschinen vollständig zu ruhen, während die Dampfkessel zur Erzeugung der für die Nachmittagsarbeit erforderlichen Kraft die ganze Zeit unter Feuer gehalten werden müssen, wodurch große Mengen Kohlen unnütz verbraucht werden. Die Kohlenersparnis, die durch Abschaffung der Mittagsruhe und deren Ersatz durch eine möglichst kurze Pause, die den Arbeitern ablösungsweise zur Einnahme einer Zwischenverpflegung gewährt werden könnte, zu erzielen